



Satzung des Hayabusaclub e.V. Germany

(Stand 18. Februar 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Hayabusaclub e .V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 83358 Seebruck, Ludwig-Thoma-Straße 7.
- 3) Der Verein wurde am 09.09.2009 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bietet Motorradfahrern und Motorradfahrerinnen, insbesondere denen des Modells Hayabusa von Suzuki, eine Kommunikationsplattform zum Austausch von Erlebnissen und technischem Wissen und fördert das Gemeinwohl dieser Zielgruppe.
- 2) Er bietet den europäischen Motorradclubs Erfahrungsaustausch und fördert die internationale Zusammenarbeit mit Clubs und Vereinen im Austausch von Kultur und Wissen
- 3) Er veranstaltet nationale und internationale Treffen.
- 4) Er bietet seinen Mitgliedern internationale europäische kommunikative Kompetenz.
- 5) Der Verein unterstützt Organisationen, die in Not geratene Motorradfahrer unterstützen.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2a

- 1) Mitglieder des Vereins können, je nach Kassenlage, zur Ausübung von nationalen und internationalen Treffen Zuschüsse erhalten.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Auf Antrag können finanzielle Unterstützungen gewährt werden, wenn Mitglieder auf Veranstaltungen Dritter den Verein nach Außen präsentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Institutionen werden, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bereit erklären, und bei einem Vorstandsmitglied schriftlich um Aufnahme ersuchen.
- b) Das Mitglied erkennt die Satzung des Hayabusaclub e.V. an.
- c) Über die Aufnahme entscheidet bei einer evtl. Ablehnung durch den Vereinsvorstand die Mitgliederversammlung wenn diese angerufen wird. Hier wird vereinsintern endgültig entschieden.

2) Beendigung der Mitgliedschaft.

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- b) Der Austritt ist monatlich möglich.
- c) Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären.
- d) Bereits entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

3) Ausschluss eines Mitgliedes:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und interne Vereinsregeln verstößt.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

- a) Es muss mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- b) Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- c) Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- d) Diese Entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern hier keine außerordentliche Versammlung stattfindet.

5) Streichung der Mitgliedschaft

- a) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung (per eMail oder Briefpost) durch den Vereinsvorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- c) In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- d) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.

7) Vereinsstrafe.

- a) Als Vereinsstrafe gelten die „Forensperre“ (Zugangssperrung des www.hayabusaclub.com Internetforums) und die „Aussperrung“ (Untersagung der Teilnahme) an Clubveranstaltungen. Die Verhängung der Vereinsstrafe ist verschuldensunabhängig.
- b) Vereinsstrafen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- c) Die Vereinsstrafe wird sofort umgesetzt, das betroffene Mitglied wird unverzüglich per eMail informiert.
- d) Das betroffene Mitglied hat zwei Wochen Frist eine Stellungnahme per eMail gegenüber dem Vorstand abzugeben, der dann endgültig entscheidet. Sollte das Mitglied im Internetforum keine gültige eMail Adresse hinterlegt haben, geht dies zu seinen Lasten.
- e) Bei einem Verstoß gegen die Forenregeln (www.hayabusaclub.com) kann der Vorstand eine Forensperre für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zu drei Monaten gegenüber dem betroffenen Mitglied verhängen und/oder das Mitglied von Clubveranstaltungen aussperren.
- f) In den Fällen der §§ 3 3) a) und 3 3) b) der Satzung kann der Vorstand eine Forensperre bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens gegen das betroffene Mitglied verhängen und/oder das Mitglied von Clubveranstaltungen aussperren.
- g) Bei einem Verstoß gegen § 3 6) der Satzung kann der Vorstand eine Forensperre für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zu drei Monaten gegenüber dem betroffenen Mitglied verhängen und/oder das Mitglied von Clubveranstaltungen aussperren.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge dienen in erster Linie zur Unterhaltung der laufenden Kosten des Vereins.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, und in der Beitragsordnung des Hayabusaclub e.V. aufgeführt.
- 3) Die Beiträge dürfen nur für die in der Satzung verankerten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) der Vereinsvorstand, §6
 - b) der vertretungsberechtigte Vorstand, § 6a
 - c) die Mitgliederversammlung, §7

§ 6 Der Vereinsvorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden

3. dem/der 3. Vorsitzenden
4. je nach Bedarf bis zu 5 Beisitzern
- 1) Mitglied des Vereinsvorstandes kann jedes ordentliche natürliche Vereinsmitglied werden.
- 2) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 - a) Die Aufgabenbereiche der Vorsitzenden und Beisitzer werden in einer gesonderten Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegt.
- 3) Der Vereinsvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordentlichen Neuwahl im Amt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von dreißig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Die Vorstandssitzung soll dann innerhalb von 30 Tagen stattfinden.

§ 6a Der vertretungsberechtigte Vorstand

- 1) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2) Jeweils zwei Vorsitzende vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand unterliegt einer finanziellen Handlungsbeschränkung in Höhe von 2.000 EUR pro Rechnung (in Worten zweitausend EURO). Darüber hinaus gehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 3) Die Versammlung beschließt
 - a) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - b) die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - c) über Satzungsänderungen,
 - d) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 4) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vereinsvorstandschafft mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Die Einladung erfolgt per Anschreiben (eMail oder Briefpost) und im Mitgliederbereich des Internetforums des Hayabusaclub e.V..
- 6) Anträge können von Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der

Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

8) Die Wahl der Vereinsvorstandschaft erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei vertretungsberechtigten Vorständen und vom Schriftführer unterschrieben wird.

10) Eine außerordentliche Versammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes einzuberufen.

11) In der Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen (Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr).

12) Die Mitgliederversammlung bestimmt Kassenprüfer wenn dies erforderlich ist.

13) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

14) Der Vereinsvorstand unterliegt im Innenverhältnis bezüglich seiner finanziellen Aktivitäten einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann aufgelöst werden

a) auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung.

2) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

a) Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

3) Kommt eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine 2/3-Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

4) In der gleichen Versammlung sind dann die Liquidatoren zu bestellen.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation die in Not geratene Motorradfahrer unterstützt.

Hayabusaclub e. V. Germany

Seite 6 von 6 zur Satzung des Hayabusaclub e.V. vom 18. Februar 2017

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Etwaige Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Steinhagen, 9. September 2009

letzte Änderung
Seebruck, 18. Februar 2017

Kontoinhaber: Hayabusaclub e.V.
Sparkasse KölnBonn
BLZ: 37050198 Kontonummer.: 1931376527
SWIFT-BIC: COLSDE33
IBAN: DE65 3705 0198 1931 3765 27

Hayabusaclub e.V. Germany
Ludwig-Thoma-Straße 7, 83358 Seebruck
1. Vorsitzender: Helgo Göring-Drewes
Email: vorstand@hayabusaclub.com
Fax an: 0911-30844-09099